

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 22. Juni 2017 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser „Jugendordnung“ und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM - Jugendfeuerwehrmitglied

JL - für Jugendleiter oder Jugendleiterin

JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin

stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin

GemJFW - für Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin

stv. GemJFW - für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stv.

Gemeindejugendfeuerwehrwartin

KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin

OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin

GemBM - für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1

Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GemBM, der oder die sich dazu des oder der GemJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GemJFW - bedient. Der oder die GemJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GemJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen setzt sich derzeit aus den Jugendfeuerwehren Asendorf & Engeln, Bruchhausen-Vilsen & Umgebung und Schwarme & Umgebung zusammen.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(4) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

(4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

(5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

(2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

- Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
- Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
- Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
- Auflösung der Jugendfeuerwehr
- Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft Absatz 2 nicht besteht.
- Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf der Begründung durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen

Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr erfolgen. Nach der Übernahme in die aktive Abteilung ist es möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- die Organe zu wählen.

(2) Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

- der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- der oder die GemJFW

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendfeuerwehrausschuss
- der oder die JFW

§ 6

Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- dem oder der GemJFW
- dem oder der stv. GemJFW
- den JFW
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem oder der GemBM mit beratender Stimme.

Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeindejugendfeuerwehrwart/ in

(1) Der oder die GemJFW und der oder die stv. GemJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sein. Sie benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit die erfolgreiche Teilnahme an den Gruppenführerlehrgängen Teil 1 und 2 sowie den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK Niedersachsen.

(2) Der oder die GemJFW und der oder die stv. GemJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der oder die GemJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GemJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der oder die GemJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GemJFW haben folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

(5) Der oder die GemJFW und seine oder ihre stv. GemJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen nach der geltenden Richtlinie tragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GemJFW ist einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GemJFW hat beratende Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM)
- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- dem oder der JFW
- dem oder der stv. JFW
- dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem oder der GemJFW mit beratender Stimme

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
- Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

(4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

(1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit die erfolgreiche Teilnahme an den Gruppenführerlehrgängen Teil 1 und 2 sowie den Einstiegslehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK Niedersachsen. Sie sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte an der NABK Niedersachsen erfolgreich abgeschlossen haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie die erfolgreiche Teilnahme am Einstiegslehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

(2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Jugendfeuerwehr
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss - Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
- Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

(4) Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen nach der geltenden Richtlinie tragen.

§ 12

Schriftgut

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu Des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder betragen, aber mindestens Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung entsprechend der Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehenden Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurden am 20. Februar 2020 vom Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen. Sie sind Anlage zu § 11 der Satzung für die Feuerwehren der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

